

- **Kranken- und Pflegeversicherung:**

In der Familienkrankenversicherung kann die Tagespflegeperson mitversichert bleiben, wenn das zu versteuernde Einkommen (steuerlich relevanter Gewinn) im Monat maximal **445,00 €** beträgt.

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt für selbständig tätige Tagespflegepersonen **14,00 %** (ohne Krankentagegeldversicherung).

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** beträgt für Eltern 3,05 % (= 31,67 €) bzw. für Kinderlose 3,3 % (= 34,26 €).

Der pauschale Mindestbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt zurzeit für Tagespflegepersonen **177,04 €** (mit eigenen Kindern) bzw. **179,63 €** (ohne eigene Kinder).

Bitte beachten: Je nach Krankenkasse werden **Zusatzbeiträge** in unterschiedlicher Höhe erhoben, wodurch sich ein höherer Beitragssatz ergeben kann!

Liegt das zu versteuernde Einkommen über 1038,33 € pro Monat, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom tatsächlichen Einkommen berechnet.

- **Rentenversicherung:**

Ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 450 € pro Monat müssen Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt **18,6 %**.
Der Mindestbeitrag beträgt 83,7 € (18,6 % von 450 €).

- **Nicht vergessen:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen erstattet das Jugendamt auf Antrag die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

- **Steuer (Abgabe der Steuererklärung bis zum 31.07.)**

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, bis Ende Juli eine Steuererklärung für das vergangene Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Eine Steuerzahlung wird fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte des betreffenden Jahres den Grundfreibetrag von

- 9 168 € bei **Ledigen**,
- 18 336 € bei **zusammen veranlagten Ehegatten** übersteigt.

- **Die Geringfügigkeitsgrenze bei Angestellten (Minijob)** beträgt **450,00 €** im Monat. Seit dem 01.01.2013 müssen alle neu eingestellten Minijobber Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen. Von dieser Pflicht kann man sich auf Antrag befreien lassen. (Infos unter www.minijob-zentrale.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Kindertagespflegeverein!